

RECHENSCHAFTSBERICHT DES XVI. LANDESELTERNBEIRATES VON HESSEN

VORBEMERKUNG:

Hessische Verfassung, Artikel 56, Absatz 6:

„(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.“

Hessisches Schulgesetz, § 3, Absatz 9:

„(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.“

Die in der Hessischen Verfassung verbrieften Rechte und Pflichten der Eltern und die selbst auferlegte Verpflichtung von Schule nach dem Hessischen Schulgesetz waren auch für den XVI. Landeselternbeirat von Hessen (LEB) Verpflichtung und Antrieb.

AUSFÜHRUNG:

Der XVI. LEB wurde am 18. Juni 2000 in Fulda gewählt. Im Anschluss an die schulformbezogenen Wahlen fand die konstituierende Sitzung des XVI. Landeselternbeirates von Hessen statt. Hierbei wurde die Unterzeichnerin zur Vorsitzenden und Frau Ursula Häuser und Herr Detlef Ückert zu ihren Stellvertretern gewählt. Herr Ückert musste im Juni 2001 aus dem LEB ausscheiden, weil sein Sohn altersgemäß die Schulform wechselte. Zu seinem Nachfolger wurde am 11. August 2001 Herr Dr. Robert Müller gewählt.

Der LEB hat im Berichtszeitraum insgesamt 15 Sitzungen abgehalten, davon vier mehrtägig (7. - 9.9.2001 und 2. - 4.11.2001: Lehrpläne für die Mittelstufe; 18./19.10.2002 und 22./23.11.2002: Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium). Obwohl dem Ministerium die Termine der Sitzungen des LEB stets langfristig vorliegen, konnten einige geplante Sitzungen leider nicht stattfinden, da zu dem entsprechenden Termin keine Entwürfe des Ministeriums vorlagen, während zu anderen Terminen gehäuft Vorlagen zu bearbeiten waren. Es wird ausdrücklich bedauert, dass es im Berichtszeitraum mehrfach zu solchen Schwierigkeiten kam.

Unter dem Motto

„Für eine bessere Schule“

beriet der XVI. LEB die ihm vorgelegten Maßnahmen zur Zustimmung oder Anhörung. Das Hessische Schulgesetz gibt dem LEB ein Zustimmungsrecht für eine Vielzahl von Ausführungsbestimmungen, bei der Verabschiedung von Gesetzen hat er jedoch lediglich ein Anhörungsrecht, von dem der XVI. LEB auch regen Gebrauch gemacht hat.

Nachfolgend wird deshalb der Text der Stellungnahmen des XVI. LEB zum Zweiten Gesetz zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen und zum Ersatzschulfinanzierungsgesetz abgedruckt. Diese Stellungnahmen wurden den Gremienmitgliedern vor dem Versand vorgelegt und von diesen jeweils einstimmig genehmigt. Bei den entsprechenden Anhörungen im Landtag hat die Unterzeichnende dann diese Stellungnahmen auch nachdrücklich vertreten.

Stellungnahme des Landeselternbeirates von Hessen zum Zweiten Gesetz zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen (9.1.2002)

„Bereits in der Anhörung zum 1. Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen hatte der Landeselternbeirat bemängelt, daß die in § 75 Abs. 3 festgelegte „Querversetzung“ nur für die Schülerinnen und Schüler gilt, die keine adäquate Empfehlung der Grundschule mitbringen.

Inzwischen konnte an Schulen festgestellt werden, daß die fehlende Eignung für die jeweilige weiterführende Schule durchaus auch bei einigen Schülerinnen und Schülern mit einer entsprechenden Empfehlung vorhanden ist.

Der Landeselternbeirat fordert deshalb nach wie vor nachdrücklich, daß die Querversetzungsregelung, wenn überhaupt, für alle Schülerinnen und Schüler in den Realschulen, Gymnasien und den entsprechenden Zweigen der kooperativen Gesamtschulen gelten muß.

Des weiteren wünscht der Landeselternbeirat folgende Änderungen:

Zu § 4 Abs. 4:

Die Möglichkeit, Berufsschulpläne direkt von der KMK zu übernehmen, hält der Landeselternbeirat für nicht vertretbar. Neben der Tatsache, daß in einem föderalen Staat auch föderale Besonderheiten Berücksichtigung finden müssen, sieht der Landeselternbeirat hier eine ganz deutliche Aushebelung des Elternrechts. Sicherlich können die KMK-Rahmenpläne als Grundlage für hessische Lehrpläne dienen, sie bedürfen dann aber der inhaltlichen Ausgestaltung entsprechend den hessischen Begebenheiten.

Zu § 5 Abs. Abs. 1 Nr. 2 (ff. weiterer Gesetzestext)

Der Landeselternbeirat sieht keinen Sinn in der Umwandlung des Faches „Sozialkunde“ in ein Fach „Politik und Wirtschaft“. Er sieht hierin die Gefahr, daß ein wesentlicher Unterrichtsinhalt, nämlich der soziale Umgang, langfristig verloren geht.

Zu § 17 Abs. 4

Der gesamte Abs. 4 darf nicht gestrichen werden. Der Landeselternbeirat hält es nicht für sinnvoll, daß im Fach „Fremdsprache“ in der Grundschule Noten erteilt werden. Sollte diese Forderung des LEB nicht erfüllt werden, so dürfen erteilte Noten nicht versetzungsrelevant sein (s.a. § 75 Abs. 7 Satz 3).

Artikel 3 § 1 Abs. 1 ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Zu § 23 Abs. 8

Der Landeselternbeirat von Hessen besteht darauf, daß weiterhin die Schulkonferenz die Entscheidung über die hier aufgeführten Maßnahmen trifft. Sie können Inhalt eines Schulprogrammes sein, sie müssen immer von der Schulkonferenz beschlossen werden.

Zu § 27 Abs. 2

Auch die Bildung von abschlussbezogenen Klassen der Jahrgangsstufe 9 und 10 muß von der Schulkonferenz entschieden werden. (s. o.)

Zu § 34 Abs. 1

Hier muß in jedem Fall das Fach Ethik aufgenommen werden.

Zu § 34 Abs. 2

Dem Landeselternbeirat ist nicht nachvollziehbar, weshalb „Deutsch“ gestrichen wurde. (vgl. Auch § 35 Abs. 7)

Zu § 58 Abs. 1

Auch wenn die Intention verstanden wird, muß dieser Absatz dringend sprachlich bereinigt werden. Es muß deutlich gemacht werden, welche Kinder im September/Oktober zum Schulbesuch anzumelden sind. Es ist sinnvoll, den Abs. 5 zu Abs. 2 zu machen, da er in einem ursächlichen Zusammenhang mit Abs. 1 steht. Wenn der jetzige Abs. 5 so übernommen wird, muß sichergestellt werden, daß die entsprechenden Sprachkurse auch angeboten werden!

Nachdem nun schon seit Jahren der Schulbeginn der 1. August ist, macht die Stichtagregelung „30. Juni“ keinen Sinn.

Zu § 99 a Abs. 4

Zur effektiven Bearbeitung der ihm gestellten Aufgaben muß der Landesschulbeirat mindestens dreimal jährlich zusammentreten. Diese Sitzungen müssen sorgfältig und sachgerecht vorbereitet sein!

Zu § 130 Abs. 1 Ziff. 3.

Es ist aus dem gesamten Entwurf nicht ersichtlich, warum dieser Passus aufgehoben wird.

Zu § 133 Abs. 1 Ziff. 4

Die Entscheidung über die Auswahl der Fremdsprache, die in der Grundschule einzuführen ist, ist die Aufgabe der gesamten Schulgemeinde, und deshalb in § 129 „Entscheidungsrechte der Schulkonferenz“ aufzunehmen.

Zu § 143

Hinsichtlich der Möglichkeit, verschiedene Fremdsprachen in der Grundschule anzubieten, weist der Landeselternbeirat darauf hin, daß in diesem Zusammenhang über die Schulbezirksgrenzen nachgedacht und hier eine Regelung bzgl. des Fremdsprachenangebots geschaffen werden muß. – Die Novelle will die Verpflichtung zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse neu regeln. Die entsprechenden §§ bedürfen dringend einer sprachlichen Bereinigung.(u.a. § 1 „Recht auf schulische Bildung“, § 2 „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“, § 3 „Grundsätze der Verwirklichung“ und im Zweiten Teil des Hessischen Schulgesetzes - u.a. § 8 a, im 3. Teil u.a. § 17, § 18, § 58 ff.)

Zu § 145 Abs. 3

Hier muß präzisiert werden, daß diese Bildungsangebote unter zumutbaren Bedingungen innerhalb eines jeden Schulträgerbereichs vorzuhalten sind.

Zu § 116 „Landeselternbeirat“ Abs. 6

wünscht der Landeselternbeirat eine weitergehende Regelung bzgl. der Vertreter der Beruflichen Schulen.

Aus der Erfahrung aller Wahlperioden des Landeselternbeirates zeigt sich, daß nach maximal einem Jahr im besten Fall nur noch ein bis zwei Mitglieder der beruflichen Schulen im Landeselternbeirat sind. Die im Hessischen Schulgesetz vorgesehenen fünf Ersatzvertreter/Nachrücker scheiden im Laufe des Jahres bereits aus. Es wäre sinnvoll, eine Änderung z.B. so vorzunehmen, daß die Amtsperiode der beruflichen Schulen generell auf zwei Jahre festgesetzt wird und entsprechend alle zwei Jahre Landeselternbeiratswahlen der beruflichen Schulen stattfinden.“

Stellungnahme des Landeselternbeirates von Hessen zu dem Gesetzentwurf zu Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (15.1.2002)

„Vorbemerkung:

Die Ersatzschulen entlasten die staatlichen Schulen und füllen oftmals die Lücken des staatlichen Schulangebotes. Dieser Feststellung wird von keiner Seite widersprochen. Deshalb begrüßt der Landeselternbeirat von Hessen die Rücknahme der Kürzung der Regelbeihilfe aus dem Jahr 1996.

Zu § 1 Abs. 2

Die Zahlung der Finanzhilfe erstmals drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes wird vielen Schulen bereits die Startmöglichkeit nehmen bzw. das Bildungsangebot verkleinern. Der Landeselternbeirat hält es für notwendig, die Finanzhilfe bereits ab Aufnahme des Unterrichtsbetriebes zu leisten, die Schulen regelmäßig zu kontrollieren, ggf. nachfolgend dann die Finanzhilfe zu kürzen bzw. zu streichen. Entsprechend wäre Artikel 2 Übergangsbestimmungen § 1 zu streichen.

Zu § 4

Die Kürzung der Zusatzbeihilfe der Versuchsschulen und für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung um 2,5 % bedeutet, daß diese Schulen nicht an der Regelerhöhung nach § 2 teilnehmen. Unter dem Aspekt, daß gerade diese Schulen bereits das leisten, was die Ziele der Landesregierung sind (u.a. Förderung von Hochbegabten, Förderung von Benachteiligten), fordert der Landeselternbeirat deshalb für die betreffenden Schulen die Beibehaltung des Zusatzbeihilfesatzes von 15 % der Personalkosten.“

Die vom Landtag beschlossenen Änderungen am Hessischen Schulgesetz führten zu einer Vielzahl von neuen Verordnungen. Bei den entsprechenden Beratungen war es den Mitgliedern des LEB wichtig, die Vorlagen so ideologiefrei wie möglich zu diskutieren. Auch der XVI. LEB sah als sein Ziel stets das Wohl aller Eltern und Kinder in Hessen. Es gab deshalb niemals Diskussionen über die verschiedenen Schulformen und deren Ziele. Der XVI. LEB wollte im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten stets für alle Betroffenen das Beste erzielen. Vor diesem Hintergrund hat der LEB die ihm vorgelegten Entwürfe stets lebhaft, manchmal in der Sache auch scharf, aber immer mit dem Ziel einer Verständigung diskutiert. Minderheitenvoten wurden stets toleriert und bei entsprechenden Pressemitteilungen auch dokumentiert.

Der XVI. Landeselternbeirat von Hessen befasste sich in seiner Legislaturperiode mit folgenden Vorlagen:

LEHRPLÄNE5 Lehrpläne für die Beruflichen Schulen:

- Fachstufe der Berufsschule „Kauffrau/Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft“
- Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter
- Speditionskauffrau/Speditionskaufmann
- Helferin/Helfer in der Hauswirtschaft
- Fremdsprachen in der Berufsschule

15 Lehrpläne für die Hauptschule:

Deutsch, Mathematik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik, Kunst, Musik, Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Sozialkunde, Geschichte, Arbeitslehre.

16 Lehrpläne für die Realschule:

wie Hauptschule plus Französisch

20 Lehrpläne für die Sekundarstufe I des Gymnasiums:

wie Realschule ohne Arbeitslehre, plus Latein, Griechisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

22 Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium:

Philosophie (2001)

Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kath. Religion, Ethik, Kunst, Musik, Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Informatik, Sport (2002)

Lehrplan „Sport“ für die Schule für Lernhilfe

Lehrplan „Mennonitischer Religionsunterricht“ für die Grundstufe und die Sekundarstufe I

VERORDNUNGEN

- Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern (2001 und 2003)

- Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (2001 und 2003)
- Zwei Verordnungen zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln:
 - Gymnasialklassen mit verkürztem Bildungsgang (2001)
 - Stundentafel für die Grundschule (2003)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem Beruflichen Gymnasium (2002 und 2003)
- Verordnung über die Berufsschule
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

ERLASSE

- Freiwillige Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule
- Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport
- Würdigung außerschulischen ehrenamtlichen Engagements
- Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler
- Elternspende
- Schulwanderungen und Schulfahrten
- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule
- Schülerwettbewerbe
- Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport

Um seine Entscheidungen auf möglichst breite Schultern zu stellen, hat der LEB die schulformbezogenen Ausschüsse so weit wie irgend möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen. Aufgrund des im Hessischen Schulgesetz vorgegebenen Procedere waren die Entscheidungen oftmals eine Gratwanderung. Der LEB hat deshalb stets um Verbesserungen im Interesse der Kinder und Eltern gerungen. Es war sehr oft nicht die Entscheidung zwischen einfacher Zustimmung und Ablehnung, sondern die Überlegung, dass der Entwurf durch Änderungsvorschläge des LEB sich eher den Interessen der Eltern näherte, als dass durch eine Ablehnung des LEB der Entwurf ohne jede Änderung im Kabinett entschieden worden wäre.

Besonders großen Raum nahmen in der Legislaturperiode die Beratungen über die Lehrpläne für die Schulformen der Sekundarstufe I ein. Nachdem das 1. Qualitätssicherungsgesetz bereits schulformbezogene Lehrpläne vorgeschrieben hatte, konnte es in der Diskussion im LEB nicht darum gehen, ob Lehrpläne nun sinnvoller wären als Rahmenpläne. Es galt vielmehr, die vorgelegten Pläne so mitzugestalten, dass sie dem Wohl der Kinder dienen und der modernen Zeit angepasst sind. Der Landeselternbeirat hat deshalb bei der Beratung der einzelnen Fachpläne vor allem auch darauf geachtet, dass jeweils entsprechende Querverweise zu anderen Fächern vermerkt sind, um einen sinnvollen vernetzten und projektbezogenen Unterricht zu ermöglichen. Um bei der Erstellung der Lehrpläne möglichst frühzeitig Einfluss nehmen zu können, haben die Ausschüsse des LEB erstmals bereits in der Anhörungsphase in einer zweitägigen Klausur mit den im Ministerium Federführenden getagt. Hierdurch konnte eine Vielzahl von Änderungswünschen verwirklicht werden. Im Beteiligungsverfahren wurden dann nochmals die Ausschüsse eingebunden.

Die Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe wurden ebenfalls intensiv und über mehrere Sitzungen behandelt. Die Lehrpläne für die Sekundarstufen I und II umfassen insgesamt etwa 2.380 Seiten. An dieser Stelle muss allen Mitgliedern des Landeselternbeirates und seiner Ausschüsse für diesen enormen Arbeitseinsatz gedankt werden.

Breiten Raum in der Diskussion nahm auch die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe und der Mittelstufe ein. Auch hierbei ist es dem Landeselternbeirat gelungen, eine Vielzahl von Änderungen zum Wohl der Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Besonders wichtig war es dem LEB, dass diese Verordnung, die zum 1. August 2003 Rechtsgültigkeit erfährt, für das erste Jahr eine Übergangsklausel erhalten hat. Die Verordnung legt die Richtlinien für die zentralen Abschlussprüfungen in der Hauptschule und Realschule fest. Es war dem LEB äußerst wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler, die sich im Jahr 2004 erstmals dieser Prüfung unterziehen müssen, nach erfolgter Prüfung selbst entscheiden können, ob sie ihren Abschluss nach der neuen oder nach der alten Verordnung erhalten.

Die Aufgaben des Landeselternbeirates sind im Schulgesetz eindeutig festgelegt. Auch dem XVI. Landeselternbeirat war es jedoch ein großes Bedürfnis, vor allem auch die Eltern vor Ort über ihre Rechte zu informieren. Die Mitglieder des Landeselternbeirates haben deshalb alle sich ihnen bietenden Möglichkeiten wahrgenommen, um mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Im Berichtszeitraum fanden in einer Vielzahl von Schulen Diskussionsforen mit Mitgliedern des Landeselternbeirates statt, vielfältige Gespräche mit den Stadt- und Kreiselternbeiräten entweder vor Ort oder bei den regelmäßigen Treffen mit der Kultusministerin haben stattgefunden. Die Rundschreiben des Landeselternbeirates erschienen ebenfalls regelmäßig, wenn an dieser Stelle auch bedauert werden muss, dass die Verteilung offensichtlich immer wieder Mängel aufzeigt.

Zur Information der Eltern gibt der Landeselternbeirat nach wie vor die Broschüre „Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten“ heraus. Hierbei handelt es sich um die vom Hessischen Kultusministerium autorisierte Fassung zum Elternrecht. Sie wird ständig von der Geschäftsstelle auf den neuesten Stand gebracht.

Eine ganz wesentliche Verbesserung der Kommunikation ergab sich durch die Erstellung einer Homepage. Hier werden die Rundschreiben, Pressemitteilungen des Landeselternbeirates und wichtige Termine veröffentlicht. Wie sehr dieses Medium von den Eltern geschätzt wird, zeigt der Zugriff von 81.388 „Besuchern“ im Jahr 2002.

Dem Landeselternbeirat war es auch äußerst wichtig, initiativ und damit auch präventiv zu agieren. Aus einer längeren Diskussion mit dem Hessischen Kultusministerium über Gewaltprävention entstand die „Wiesbadener Erklärung“, die am 18. Dezember 2001 von der Hessischen Kultusministerin und der Vorsitzenden des LEB unterzeichnet wurde. Hierin wird festgehalten, dass es sinnvoll sein kann, zur Verankerung eines gedeihlichen auf den Grundrechten basierenden Miteinanders an den Schulen Erziehungsvereinbarungen auszuarbeiten. Hierbei geht es nachdrücklich nicht um einseitige Verpflichtungen, sondern um gemeinsame von Schule, Schülerinnen und Schülern und Eltern zu erarbeitende Richtlinien. In der Folge fand im Februar 2002 eine erste Fachtagung zu diesem Thema auf Einladung der Hessischen Kultusministerin und der Vorsitzenden des LEB statt.

Am 16. November 2002 veranstaltete dann der LEB in Kooperation mit dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik (HeLP) eine Tagung zu dem Thema „Gemeinsamer Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule – Elternmitwirkung und gelungene Kooperation an Hessens Schulen“. Das Hauptreferat „Über Erzieherinnen und Erzieher, Erzogene und Ziehvorgänge“ hielt der Schulberater, Fortbildner und Autor Dr. Reinhold Miller. In den Arbeitskreisen wurden verschiedene Möglichkeiten von Erziehungsvereinbarungen vorgestellt. Die Resonanz bei Eltern und Lehrkräften auf diese Veranstaltung war überwältigend. Eine Druckschrift mit den Referaten, den wesentlichen Ergebnissen der Tagung und wichtigen Hinweisen zu Erziehungsverträgen ist beim HeLP in Vorbereitung und kann voraussichtlich im Herbst 2003 bei der LEB-Geschäftsstelle angefordert werden.

Um die Wiesbadener Erklärung mit weiterem Leben zu erfüllen, wurden zu Beginn dieses Jahres zwei Pilotprojekte gestartet. Hierbei sollen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer als Multiplikatoren ausgebildet werden, um sowohl an ihren Schulen als auch auf Nachfrage bei anderen Schulen entsprechende Erziehungsvereinbarungen zu initiieren und ihre Umsetzung zu begleiten.

Ebenfalls mit dem Ziel, möglichst viele Eltern in Hessen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, bildet der Landeselternbeirat in Kooperation mit dem HeLP Eltern darin aus, interessierte Eltern vor Ort über Schulrecht, Schulkonferenz, Schulprogramm und Gestaltung eines Elternabends zu informieren. In einer ersten Reihe wurden 23 Eltern ausgebildet. Ihre Programme und Themenschwerpunkte können beim LEB und den Regionalstellen des HeLP abgerufen werden. In einer zweiten Reihe werden momentan weitere 20 Eltern ausgebildet.

Zur Information der Eltern diente auch der Gesamtschultag am 22. September 2001 mit den Themen „Situation und Perspektiven der Gesamtschulen in Hessen“ (MinDirig Jacobi, Hessisches Kultusministerium), „Gesamtschule – der Weg ist das Ziel, und das Ziel bleibt offen“ (Dr. M. Hüttenberger/G. U. Franz), „Naturwissenschaften, Ausweg oder Sackgasse“ (Dr. K. W. Hoffmann), und „Gewalt – was tun? Streitschlichtermodell“ (Thomas Findeisen).

Der LEB, insbesondere der Vorstand, war darüber hinaus in einer Vielzahl von Gremien präsent und hat dort mit Nachdruck die Interessen der Eltern vertreten. Hierbei sind u. a. zu nennen:

Der Landesschulbeirat, der Arbeitskreis Schule – Wirtschaft, die Landesvertretung der Elternvertreter der katholischen Schulen, der Integrationsrat der Hessischen Landesregierung mit seinen Unterausschüssen, die Landesanstalt für Privaten Rundfunk, der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks mit seinen Ausschüssen, der Arbeitskreis zur Erarbeitung eines Ethiklehrplanes mit Schwerpunkt Islam, die Expertenrunde zur Verbesserung des Schulklimas am Staatlichen Schulamt in Wetzlar, der Beirat zur Beratung der zentral zu stellenden Prüfungsaufgaben.

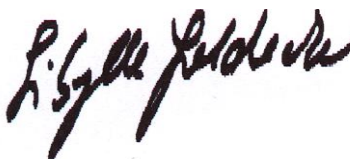
An dieser Stelle muss die Mitgliedschaft des LEB im Bundeselternrat, einer Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, erwähnt werden. Der LEB stellt für alle 7 Ausschüsse des BER einen Vertreter, im Sonderschul- und im Hauptschulausschuss stellt der LEB momentan auch die bzw. den Vorsitzenden.

Eine Vielzahl von Diskussionskreisen und Podiumsdiskussionen wurden ebenfalls wahrgenommen.

Durch die verstärkte öffentliche Präsenz hat der Arbeitsumfang des Landeselternbeirates in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Dieser Mehraufwand wäre von den ehrenamtlichen Mitgliedern des LEB nicht leistbar gewesen, wenn sie nicht der unermüdlichen Unterstützung durch die Damen der Geschäftsstelle sicher gewesen wären. Hier werden täglich ungezählte telefonische Anfragen und e-mails kompetent und stets freundlich beantwortet. An dieser Stelle gilt deshalb der besondere Dank Frau Weigand und Frau Pivecka.

Einige Mitglieder des XVI. Landeselternbeirates werden sich wieder zur Wahl stellen. Einige Mitglieder können leider aus den verschiedensten Gründen nicht wieder kandidieren. Hier sei allen Mitgliedern des XVI. Landeselternbeirates für die gute Arbeit und Zusammenarbeit gedankt.

Mai 2003



(Sibylle Goldacker)
Vorsitzende des XVI. Landeselternbeirates von Hessen